

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 057 / 2017 öffentlich
Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 20, 23, 32	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	21.03.2017
Gemeinderat	Beschlussfassung	28.03.2017

Betreff:

Satzung der Großen Kreisstadt Winnenden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Winnender Wonnetage sowie der Winnender Herbstmärkte 2017 - 2021

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Großen Kreisstadt Winnenden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Winnender Wonnetage sowie der Winnender Herbstmärkte 2017 - 2021 wird, wie in der Anlage 1 dargestellt, beschlossen.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
_____	I	II	III		
07.03.2017					

Begründung:

Mit Schreiben vom 14.02.2017 (Anlage 2) hat der Verein Attraktives Winnenden e.V. beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Winnenden die Festsetzung je eines verkaufsoffenen Sonntags während der Winnender Wonnetage 2017 - 2021 sowie der Winnender Herbstmärkte 2017 - 2021 beantragt.

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

Verkaufsoffene Sonntage dürfen nur anlassbezogen freigegeben werden. Neben den als Anlass geeigneten Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen lässt der Gesetzgeber ausdrücklich auch örtliche Feste als Anlass zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 11. November 2015 (AZ 8 CN 2.14) zudem Kriterien für die Zulassung entsprechender Sonntagsöffnungen aufgestellt.

Danach ist eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt, u.ä.) nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden. Einer diesbezüglichen Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.

Aufgrund der Tradition der Veranstaltungen und der verschiedenartigen nichtkommerziellen Programminhalte wie auch aufgrund des durchweg hohen Besucheraufkommens der letzten Jahre sind die vorgenannten Voraussetzungen gegeben.

Weiterhin muss ein enger räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und den geöffneten Geschäften bestehen. Die Öffnung muss also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben.

Um diesem Kriterium zu entsprechen, wird seitens des Vereins Attraktives Winnenden die Sonntagsöffnung lediglich für die Winnender Kernstadt beantragt, womit die räumliche Ausdehnung der Ladenöffnung auf das Veranstaltungsumfeld beschränkt wird.

Zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage wurden die Katholische Kirche Winnenden, die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Winnenden, sowie die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart – Bezirkskammer Rems-Murr – angehört.

Das Katholische Pfarramt Winnenden teilte am 20.02.2017 telefonisch mit, dass bezüglich der Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage keine Bedenken bestehen. Die IHK Region Stuttgart hat am 21.02.2017 schriftlich Stellung genommen (Anlage 3). Seitens der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Winnenden erfolgte keine Rückmeldung, weshalb wir davon ausgehen, dass von dieser Seite ebenfalls keine Bedenken gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag des Vereins Attraktives Winnenden e.V. zu entsprechen und die als Anlage 1 beigefügte Satzung zu beschließen.

Anlagen: 3